

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2004

Nr. 2004/383

Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung: Proporz für die Regierung

1. Einreichung der Volksinitiative

Am 6. Februar 2004 haben Vertreter des Initiativkomitees die Unterschriftenbogen zur Volksinitiative "Proporz für die Regierung" ("Gleich lange Spiesse für alle") eingereicht.

Die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Solothurn stellen folgendes Initiativbegehren zur Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn in Form einer ausgearbeiteten Vorlage:

Der Titel des Artikel 77 sowie dessen Absatz 2 lauten neu:

Art. 77 Stellung und Wahl

² Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und erfüllt seine Aufgaben als Kollegialbehörde. Er wird nach Proporz gewählt: Wahlkreis ist der Kanton.

2. Vorprüfung

Die Staatskanzlei hatte den vom Initiativkomitee zur Vorprüfung eingereichten Initiativtext geprüft und festgestellt, dass die Unterschriftenlisten den Vorschriften der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 entsprechen. Das Initiativbegehren wurde im Amtsblatt Nr. 31/32 vom 9. August 2002 publiziert. Die Sammelfrist lief am 9. Februar 2004 ab.

3. Prüfung der Unterschriftenlisten

3.1 Formvorschriften

Die eingereichten Unterschriftenlisten enthalten alle Angaben, die nach § 128 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 verlangt werden. Die Unterschriftenbogen enthalten die Einwohnergemeinden, in der die Stimmberechtigten unterzeichnen konnten, den Titel und den Wortlaut des Begehrens, das Datum der amtlichen Publikation im Amtsblatt, die Namen und Adressen von mindestens sieben im Kanton stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, die Rückzugsklausel und den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 262 StGB).

3.2 Dem Initiativkomitee gehören an:

1. Walter Wobmann, Gretzenbach
2. Dr. Roland Bühler, Trimbach
3. Dr. Hans-Rudolf Lutz, Lostorf
4. Roland Borer, Kestenholz
5. Beat Balzli, Gempen
6. Esther Bosshart, Solothurn
7. Ursula Deiss, Olten
8. Beat Ehram, Dornach
9. Hugo Huber, Eppenberg
10. Christian Imark, Fehren
11. Kurt Küng, Feldbrunnen
12. Peter Lüscher, Derendingen
13. Walter Mathys, Etziken
14. Peter Müller, Riedholz
15. Heinz Müller Grenchen
16. Rudolf Rüegg, Grenchen
17. Reto Schorta, Derendingen
18. Rolf Sommer, Olten
19. Theo Stäubli, Hägendorf
20. Hansjörg Stoll, Mümliswil
21. Mike Vökt, Oensingen
22. Herbert Wüthrich, Gerlafingen

Das Initiativkomitee ist bis zur Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung berechtigt, diese Volksinitiative zurückzuziehen, wenn das einfache Mehr seiner Mitglieder dazu seine Zustimmung erteilt.

4. Prüfung der Unterschriften

Nach Angabe des Initiativkomitees wurden für die Initiative 3'376 Unterschriften gesammelt. Die Prüfung der Staatskanzlei ergab, dass für die Initiative 3'350 gültige und beglaubigte Unterschriften eingereicht wurden.

5. Gültigkeit der Initiative

Artikel 29 Abs. 1 lit. b) der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986 sieht vor, dass das Volk das Recht hat, mit einer Initiative Begehren auf eine Revision der Verfassung oder auf Erlasse, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes zu stellen. Mit dem Initiativbegehren wird eine Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn verlangt.

Nach Artikel 30 Abs. 3 KV ist eine Initiative zu Stande gekommen, wenn sie innert 18 Monaten nach der amtlichen Publikation des Initiativtextes von 3'000 Stimmberechtigten oder 10 Einwohnergemeinden unterstützt wird. Das Initiativbegehren wurde fristgerecht eingereicht und trägt die gültige Unterschrift von mehr als 3'000 Stimmberechtigten.

Die Initiative erfüllt die Formvorschriften. Sie ist formell richtig zu Stande gekommen.

6. Antrag

Der Regierungsrat hat festzustellen, ob die Initiative zu Stande gekommen ist (§ 137 Abs. 5 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996). Dem Kantonsrat ist vom Initiativbegehren Kenntnis zu geben (§ 139 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996) und die Staatskanzlei ist mit der Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat bis spätestens 6. August 2004 zu beauftragen.

7. Beschluss

Gestützt auf Artikel 30 Abs. 3 KV vom 8. Juni 1986, auf § 137 Abs. 5 und § 139 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996

- 7.1 Die Volksinitiative "Proporz für die Regierung" zur Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn ist mit 3'350 gültigen und beglaubigten Unterschriften zu Stande gekommen.
- 7.2 Dem Kantonsrat wird vom Initiativbegehren Kenntnis gegeben.
- 7.3 Die Staatskanzlei wird beauftragt, für die Initiative "Proporz für die Regierung" Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten. Die Vorlage ist dem Kantonsrat bis spätestens am 6. August 2004 zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Initiativbegehren

Verteiler

Staatskanzlei SCH, STU, SAN/Internet
Büro des Kantonsrates (13)
Justizkommission (16)
Parlamentsdienste
Medien (jae/hae)
Initiativkomitee, Walter Wobmann, Sagigass 9, 5014 Gretzenbach
Amtsblatt (Ziffer 7.1.)